

§ 113 StVG Geldbuße

StVG - Strafvollzugsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

§ 113.

Die Geldbuße darf den Betrag von 200 Euro nicht übersteigen. Sie ist vom Haugeld in angemessenen Teilbeträgen einzubehalten.

In Kraft seit 01.01.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at